



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Ortsverein Winden / Pfalz

SATZUNG

Gemäß des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich der Ortsverein (OV) Winden nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Winden / Pfalz.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Winden, sein Sitz ist Winden / Pfalz.

§ 2

Zweck, Aufgabe

1. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.
2. Die Aufgabe des Ortsvereins ist die Verwirklichung und Weiterentwicklung sozialdemokratischer Politik, wie sie unter Beachtung des gültigen Grundsatzprogramms der Partei und der Parteitagsbeschlüsse von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Ortsverein und seine Mandatsträger verfolgen diese Politik durch Aktionen in der Öffentlichkeit, in den parlamentarischen Gremien und in der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats bei Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Stauten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Mitglieder aus anderen Gemeinden können, wenn sie die wünschen Mitglied im Ortsverein sein, wenn die notwendigen Zustimmungen vorliegen.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag, dem Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens zwei Mal pro Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anders vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreis- und Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - aufgrund Beschlusses des Vorstands
 - durch den Vorsitzenden

- auf Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder
 - aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung (MV)
9. Unter Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung der Mitgliederversammlung (MV) können keine Sachanträge gestellt und beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Vorstand besteht aus :
 - dem/der Vorsitzenden
 - ein / einer stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der Finanzreferent/in (Kassierer/in)
 - einem / einer Beisitzer/in
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend erfolgen.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte benennen.
7. Sitzungen des Vorstandes sollen regelmäßig und sollen einmal im Quartal stattfinden.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt :
 - der / die Vorsitzende(r)
 - der / die stellvertretende Vorsitzende(r)
 - der / die Finanzreferent(in) / Kassierer(in)
 - der / die Schriftführer(in)
 - der / die Beisitzer(in)
2. Die Durchführung von Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den

Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

4. Erhält ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Die Revisoren / Revisorinnen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung des Vorstandes übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise einrichten und die Gründung von Arbeitsgemeinschaften fördern.
2. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer

Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Die Satzung und ihre Änderung treten mit Beschluss auf der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, des Bezirkverbandes Pfalz, der Satzung des Unterbezirks Südpfalz und der Satzung des Kreisverbandes Germersheim.
3. Die Satzung tritt am 9. April 2009 in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9. April 2009.